

**Thema:**

Fehlbetrag in der Finanzrechnung

**Fragestellung:**

In den kameralistischen Haushalten wurde über die Pflichtzuführung sichergestellt, dass die Finanzierung der ordentlichen Tilgung aus dem Verwaltungshaushalt erfolgte. Nach dem doppelhaushaltlichen Haushaltsrecht gibt es keine Pflichtzuführung mehr. Hat dies zur Folge, dass, sofern der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nicht ausreicht um die Tilgung zu decken, der (Rest-)tilgungsbetrag über investive Kredite finanziert werden soll?

**Lösungsansatz:**

Sofern der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken, ist der nicht gedeckte Betrag gemäß § 18 Abs. 6 GemHVO auf das nächste Jahr vorzutragen. Eine neuerliche Kreditfinanzierung der Kredittilgung ist unzulässig.

-----